

Der Bote vom Geising

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends mittags
Wöchentliche Beilage: „Bilderbote vom Geising“
Monatsbeilage: „Mund am den Geisingberg“

Müglitztal-Zeitung

Bezugspreis für den Monat 1,15 RM, einschließlich Postgebühren
Anzeigen: Die sechsseitige 40 mm breite Millimeterzeile über
deren Raum 4 Pfg., die 3gepalt. Textzeile über deren
Raum 12 Pfg. — Nachdruck nach Preisl. Nr. 2. — Nachdruck A
Bei Konkurs u. Zwangsvergl. ersticht Anspruch auf Nachdruck.

Bezirksanzeiger für Altenberg, Geising, Lauenstein, Bärenstein und die umliegenden Ortschaften

Dieses Blatt ist für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Stadtbehörden
Altenberg, Geising, Lauenstein und Bärenstein behördlicherseits bestimmt

Druck und Verlag: F. A. Kungisch, Altenberg, Poststraße 3. — Fernruf Lauenstein Nr. 427 — Postcheckkonto Dresden Nr. 11811 — Girokonto Altenberg Nr. 11 — Postfach Nr. 15

Nr. 25

Donnerstag, den 28. Februar 1935

70. Jahrgang

Zahlreiche neue Gesetze verabschiedet

Nationalsozialistische Aufbauarbeit und Wirtschaftsförderung

Rückgliederung der Saar

Das Reichskabinett genehmigte in seiner Dienstag-Sitzung zunächst die vom Reichsminister des Auswärtigen vorgelegte Bekanntmachung über die Vereinbarungen und Erklärungen aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes. Es handelt sich hierbei um die bereits im wesentlichen bekannten Abkommen von Rom, die insbesondere auch die Übertragung des Eigentums an den Saargruben, Eisenbahnen usw. und die Regelung der Währungs-, Schulden- und Versicherungsfragen enthalten.

Die Rückgliederung des Saarlandes in die deutsche Verwaltung, der es mehr als 15 Jahre entzogen war, wird unter möglichster Berücksichtigung der saarländischen Verhältnisse schrittweise erfolgen. Deshalb treten am 1. März nur die reichsrechtlichen Bestimmungen in Kraft, deren Einführung durch den Wechsel der Regierungsgewalt geboten ist. Ein Teil der in mehr als 30 Verordnungen niedergelegten Bestimmungen trägt dem Umstand Rechnung, daß die Rückgliederung des Saarlandes an das Reich und nicht an die Länder erfolgt, zu denen es früher gehörte. Ein anderer Teil enthält Bestimmungen, die sich aus der Umstellung der Währung und der Verlegung der Zollgrenze ergeben. Soweit nicht Besonderes bestimmt ist, bleiben vorläufig die bisher im Saarland geltenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Neue Vergleichsordnung

Weiter verabschiedete das Reichskabinett die vom Reichsjustizminister vorgelegte neue Vergleichsordnung, die die Mängel der geltenden Vergleichsordnung beseitigt und die ganze Materie einer gründlichen Umgestaltung unterwirft. Hierdurch werden unwürdige Schuldner wirksamer als bisher vom Vergleichsverfahren ferngehalten und die Versuche einzelner Gläu-

biger, sich auf Kosten der Mitgläubiger Sondervorteile zu verschaffen, nachdrücklich unterbunden.

Keine Gerichtsferien mehr

Angenommen wurde ein Gesetz über die Beseitigung der Gerichtsferien, ein Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten, sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufsicher, weiter ein zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, wodurch eine weitere steuerliche Begünstigung für Personen- und Lastkraftwagen eintritt, insbesondere durch eine Bevorzugung der Kraftwagen, die mit nichtflüssigen Treibstoffen getrieben werden.

Ein Arbeitsbuch wird eingeführt

Verabschiedet wurde ein Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches, durch das ein einheitlicher amtlicher Ausweis über die Berufsausbildung und die berufliche Entwicklung der Arbeiter und Angestellten geschaffen wird.

Mit der Einführung des Arbeitsbuches geht die Reichsregierung einen Schritt weiter auf dem Weg zur Sicherung eines planmäßigen Arbeitseinsatzes, den sie schon mit dem Erlaß des Arbeitseinsatzgesetzes vom 15. Mai 1934 und der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 beschritten hatte.

Das Arbeitsbuch wird als amtlicher Ausweis über die Berufsausbildung und die berufliche Entwicklung der Arbeiter und Angestellten dienen, der es erleichtern soll, in der Wirtschaft den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen, den Zudrang zu überfüllten Berufen und die Landflucht abzubremfen und Schwarzarbeit zu verhindern.

Durch das neue Gesetz wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, das Arbeitsbuch vom 1. April 1935 an allmählich einzuführen. Späterhin wird kein Arbeiter oder Angestellter mehr beschäftigt werden dürfen, der sich nicht im Besitz des für ihn vorgeschriebenen Arbeitsbuches befindet. Die Arbeitsbücher werden von den Arbeitsämtern ausgestellt. Anderen Stellen ist die Ausstellung von Arbeitsbüchern oder ähnlichen Ausweisen, von denen die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter oder eine Bevorzugung bei der Einstellung abhängen soll, vom 1. April 1935 an bei Strafe untersagt. Ausnahmen gelten nur für solche Ausweise, die, wie der Arbeitsdienstpaß, auf Grund

besonderer gesetzlicher Bestimmungen eingeführt sind. Leistungszeugnisse werden von dem Verbot selbstverständlich nicht erfaßt.

Gegen unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb schafft die Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung des Schwindels bei Ausverkäufen. Ein Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches erleichtert insbesondere die Bareinzahlung bei Einlagen durch Zulassung der Überweisung auf das Bankkonto.

Auslandsschulden

Durch ein Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionsklasse für deutsche Auslandsschulden wird eine Regelung getroffen, durch die diese Schuldverschreibungen zukünftigen Beschränkungen durch die Devisengesetzgebung nicht unterliegen sollen.

Das Reich übernimmt die „Berghoheit“

Ein Gesetz zur Vorbereitung eines Reichsberggesetzes

Unter den im Reichskabinett beschlossenen Gesetzen befindet sich ein sehr wichtiges Gesetz „zur Ueberleitung des Bergwesens auf das Reich“. Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Bergwesen (Berghoheit und Bergwirtschaft) ist Reichsangelegenheit; es wird vom Reichswirtschaftsminister geleitet. Die Landesbergbehörden haben den Weisungen des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet des Bergwesens Folge zu leisten.

§ 2. Bis zur Errichtung von unteren und mittleren Reichsbergbehörden (Bergämtern und Oberbergämtern) wird den Landesbergbehörden die Ausübung der im § 1 bezeichneten Aufgaben im Auftrag und im Namen des Reiches übertragen. Gegen die Entscheidung einer mittleren Landesbergbehörde findet die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister statt, soweit die Entscheidung nicht unanfechtbar oder der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Der Reichswirtschaftsminister entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbergbehörde. Besteht in einem Lande keine mittlere Landesbergbehörde, so ist gegen die Entscheidung der obersten Landesbergbehörde Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister binnen einem Monat nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zulässig. Im übrigen gelten für die Landesbergbehörden und die Anfechtung ihrer Entscheidungen die Vorschriften der im einzelnen Fall maßgebenden Landesberggesetze.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft. Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann der Reichswirtschaftsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Morgen kehrt das Saarland heim!

Vor der Befreiungstunde

Im Saargebiet rüstet alles zur großen Befreiungsfeier in Saarbrücken am 1. März. Das Programm hat noch folgende Erweiterungen erfahren:

Am 1. März erfolgt bei Sonnenaufgang eine Kranzniederlegung an allen Kriegerdenkmälern durch Vertreter der Deutschen Front. Um 8 Uhr werden in allen katholischen und evangelischen Kirchen Dankgottesdienste abgehalten. Ab 9,30 Uhr stehen in allen reichsdeutschen Grenzortschaften am Saargebiet die nationalsozialistischen Gliederungen bereit, die Punkt 10,15 Uhr im Augenblick der Flaggenhissung vor der Regierungskommission in das Saargebiet einmarschieren werden. Wenn die Kolonnen auf saardeutschem Boden angelangt sein werden, machen sie einen Augenblick Halt, um ein Siegesheil auf den Führer auszubringen und die nationalen Wehlieders zu spielen. In allen Ortschaften des Saargebiets stehen um 10,15 Uhr die Firmwähler unter Beteiligung von Musik- und Spielmannszügen bereit, um an der Flaggenhissung vor dem Rathaus oder anderen öffentlichen Gebäuden teilzunehmen.

Die Uebergabe der Regierungsgewalt an Reichskommissar Bürdel wird durch Rundfunk im ganzen Saarland übertragen; nach der Uebergabe läuten im ganzen Saarland die Glocken eine Stunde lang. Der große Aufmarsch in Saarbrücken wird auf alle Plätze im Saargebiet übertragen und am Nachmittag finden überall Volksfeste statt. Am Befreiungstag ruht überall die Arbeit; die ausfallenden Löhne werden von den Arbeitgebern gezahlt.

Abzug der letzten Truppen aus dem Saargebiet

Die letzten internationalen Truppen im Saargebiet wurden am Dienstag in ihre Heimat beordert. In den frühen Morgenstunden schieden die in Sulzbach und Dudweiler stationierten italienischen Carabinieri. Dienstag abend fuhr das englische Hauptquartier gemeinsam mit einem englischen Bataillon von Bredbach ab. Die englischen Truppen hatten am letzten Sonntag im überfüllten Saalbau von Saarbrücken ein großes Militärkonzert veranstaltet, dessen beträchtliche Einnahmen der Winterhilfe zur Verfügung gestellt wurden.

Arbeit u. Brot

durch
das Edelweiß
des W F W